



164 [krit *Tonninger*] = VbR 2020/41, 71 [*Leupold/Gelbmann*]; dazu *Thomic/Zopf*, jusIT 2020/71, 199, und *Jung/Schwab*, Können Verstöße gegen die DSGVO als Rechtsbruch nach § 1 UWG geltend gemacht werden?, MR 2020, 44) wohl zumindest zu überprüfen haben. Dass eine eigenmächtige Verfolgung von Datenschutzverstößen durch Dritte (hier: eine freiwillige Interessenvertretung der österreichischen Psychotherapeuten) mangels Inanspruchnahme der Ermächtigungsklausel nach Art 80 Abs 2 DS-GVO in Österreich nicht zulässig sei, ist so nicht mehr aufrechtzuerhalten. Auch die These von den höchstpersönlichen Ausschließlichkeitsrechten nach DS-GVO/DSG erscheint zunehmend brüchiger.

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass Verbraucherverbände wie der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) ohne entsprechenden Auftrag und unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte betroffener Verbraucher:innen DS-GVO-Verstöße einklagen können. Den Mitgliedstaaten kommt insoweit nach Art 80 Abs 2 DS-GVO ein weiter Umsetzungsspielraum für die Ausgestaltung solcher Befugnisse zu.

Bearbeiter: Clemens Thiele

VwGH: Unterbrechung des Verfahrens zur Klärung der Verwaltungsstrafbarkeit einer juristischen Person im Datenschutzrecht bis zur Entscheidung des EuGH zu C-807/21

» jusIT 2022/49

§ VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 7, 9, Art 83 Abs 4–6
VO (EG) 1/2003: Art 23
DSG: §§ 30, 62
AVG: § 38
VStG: § 45 Abs 1 Z 3

VwGH 24. 2. 2022, Ra 2020/04/0187
(Politische Affinitäten VII)

1. Ist Art 83 Abs 4–6 DS-GVO dahin auszulegen, dass es den Art 101 und 102 AEUV zugeordneten funktionalen Unternehmensbegriff und das Funktionsträgerprinzip in das innerstaatliche Recht mit der Folge inkorporiert, dass unter Erweiterung des dem § 30 OWiG zugrunde liegenden Rechtsträgerprinzips ein Bußgeldverfahren unmittelbar gegen ein Unternehmen geführt werden kann und die Bebußung nicht der Feststellung einer durch eine natürliche und identifizierte Person, gegebenenfalls volldeliktisch, begangenen Ordnungswidrigkeit bedarf?
2. Wenn Frage 1 bejaht werden sollte: Ist Art 83 Abs 4–6 DS-GVO dahin auszulegen, dass das Unternehmen

den durch einen Mitarbeiter vermittelten Verstoß schuldhaft begangen haben muss [vgl Art 23 VO (EG) Nr 1/2003], oder reicht für eine Bebußung des Unternehmens im Grundsatz bereits ein ihm zuzuordnender objektiver Pflichtenverstoß aus („strict liability“)?
(*Vorlagefragen des KG Berlin im Original*)

Anmerkung des Bearbeiters:

Über das Verwaltungsstrafverfahren gegen die Post AG wegen der Verarbeitung von als besonders zu kategorisierenden Partei-affinitäten wurde an dieser Stelle bereits berichtet (BVwG 26. 11. 2020, W258 2227269-1 [Politische Affinität II], jusIT 2021/31, 90 [Thiele] = ZIIR 2021, 77 [Thiele]). Nunmehr ist die Verwaltungsstrafsache beim VwGH aufgrund einer Amtsrevision angekommen, denn das BVwG hob die Millionenstrafe aus Formalgründen auf: Das Erfordernis für die Verhängung einer Geldbuße über eine juristische Person, eine natürliche Person konkret zu benennen, deren Verhalten der juristischen Person zugerechnet werden soll, basiert auf einer verfahrensrechtlichen Bestimmung (hier: § 44a Z 1 VStG). Die DSB hat daher in ihrem Strafbescheid die für einen Verantwortlichen handelnde Führungsperson konkret zu bestimmen. Unterlässt die DSB Feststellungen zu dieser Abhängigkeit der Strafbarkeit der juristischen Person, belastet die Behörde das Straferkenntnis mit einem Verfahrensmangel, der zur Aufhebung und Einstellung gegenüber der juristischen Person führt.

Das administrative Höchstgericht hat das Revisionsverfahren mit dem vorliegenden Beschluss bis zur Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union in der Rs C-807/21 (Deutsche Wohnen SE/StA Berlin) unterbrochen. Der 4. Senat argumentierte damit, es wäre unerheblich, dass die Vorabentscheidung ein deutsches nationales Gesetz (hier: § 30 OWiG) beträfe, da sowohl der vorliegende Fall als auch die Vorlage die Auslegung von Art 83 DS-GVO betrafen. Es wäre daher davon auszugehen, dass die Antworten auf die dem EuGH vorgelegten Fragen auch für das anhängige Verwaltungsstrafverfahren von Bedeutung waren. Dem vom VwGH als präjudiziell iSv § 38 AVG eingestuftem Verfahren liegt ein zuletzt beim Kammergericht Berlin, also dem OLG Berlin, bekämpfter Bußgeldbescheid der Berliner Datenschutzbeauftragten (BlnBDI) iHv € 14,5 Mio gegen ein börsennotiertes Immobilienunternehmen zugrunde. Das LG Berlin hatte das Verfahren bereits im Februar 2021 wegen Vorliegens eines Verfahrenshindernisses eingestellt. Es war der Ansicht, dass die Verhängung von Bußgeldern gegen Unternehmen wegen Datenschutzverstößen nach Art 83 Abs 4–6 DS-GVO nur unter den Voraussetzungen des § 30 dOWiG (deutsches OrdnungswidrigkeitenG, das dem VStG entspricht) in Betracht kommt. Dies setzt insb die Feststellung einer rechtswidrig und vorwerfbar begangenen Anknüpfungstat einer Leitungsperson des Unternehmens voraus. Der Einstellungsbeschluss verneinte ausdrücklich die gegenteilige Ansicht (LG Bonn 11. 11. 2020, 29 OWi 1/20, MMR 2021, 173), wonach Art 83 DS-GVO eine unmittelbare bußgeldrechtliche Verbandshaftung für Datenschutzverstöße legitimierte.

Nachdem die StA Berlin gegen die Entscheidung des LG Berlin sofortige Beschwerde eingelegt hatte, war nun das Kammergericht zur Entscheidung berufen. Das KG Berlin (Beschluss vom 6. 12. 2021, 3 Ws 250/21, K&R 2022, 135) unterbrach sein Verfahren und richtete die in den Leitsätzen wiedergegebenen Fragen an den EuGH.

Ausblick: Sowohl das (unterbrochene) österreichische als auch das (unterbrochene) deutsche Verwaltungsstrafverfahren werfen die Gretchenfrage der Bußgeldverhängung wegen Datenschutzverstößen nach Art 83 DS-GVO auf: Wie verhält es sich mit der Akzessorietät? Die Antworten des EuGH werden auch erhebliche Auswirkungen auf das Zurechnungsmodell des § 30 DSGVO haben (vgl. *Thiele/Wagner*, DSGVO² § 30 DSGVO Rz 62).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach Ansicht des VwGH für die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung nach § 30 DSGVO die Entscheidung des EuGH zur Klärung der (von einem deutschen Gericht vorgelegten) Frage präjudiziell ist, ob ein Bußgeldbescheid iSv Art 83 DS-GVO nur gegen eine natürliche Person oder aber auch eine juristische Person (hier: Parallelverfahren gegen eine SE) gerichtet werden kann.

Bearbeiter: Clemens Thiele

BVwG: Mitarbeiter:innen sind für im eigenen Interesse durchgeführte Datenverarbeitungen selbst verantwortlich

» jusIT 2022/50

§ VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 7
DSG: § 1 Abs 1, § 69 Abs 5

BVwG 21. 12. 2021, W258 2238615-1

1. Mitarbeiter:innen, die sich unberechtigterweise Zugriff auf personenbezogene Daten verschaffen bzw diese für in ihrem Eigeninteresse liegende Zwecke verarbeiten, sind selbst für eine solche Verarbeitung verantwortlich.
2. Die Entscheidung einer Mitarbeiter:in, einen durch die Arbeitgeber:in für dienstliche Zwecke bereitgestellten Zugang zu personenbezogenen Daten für eine Verarbeitung im eigenen Interesse zu verwenden, ist als Entscheidung der Mitarbeiter:in über die Mittel der Verarbeitung zu werten.
3. Die alleinige Bereitstellung eines Zugangs zu personenbezogenen Daten durch die Arbeitgeber:in für dienstliche Zwecke stellt keine Entscheidung der Arbeitgeber:in über die Mittel einer von Dritten durchgeführten zweckfremden Verarbeitung dar.
4. Arbeitgeber:innen, die nicht über die Zwecke oder Mittel einer von einer Mitarbeiter:in im Eigeninteresse

durchgeführten Verarbeitung entscheiden, sind weder allein noch gemeinsam mit dieser für diese Verarbeitung verantwortlich.

Anmerkung der Bearbeiterin:

Der Beschwerdeführer, ein Rechtsanwalt, hatte ein Auskunftsbegleichen an die im gegenständlichen Verfahren mitbeteiligte Partei, eine Stadtgemeinde, gestellt. Den Anlass des Auskunftersuchens sah der Beschwerdeführer darin begründet, dass dieser im Zuge seiner Berufsausübung mehrfach von einem Dritten mit nicht mehr aktuellen (historischen) Meldedaten seines seinerzeitigen Wohnsitzes konfrontiert wurde. Am 1. 9. 2019 erfuhr der Beschwerdeführer über das von der Stadtgemeinde erteilte Auskunftsschreiben, dass seine über ihn im Zentralen Melderegister (ZMR) gespeicherten Daten insgesamt sechs Mal abgefragt worden waren. Drei dieser ZMR-Abfragen erfolgten, wie sich aus dem Auskunftsschreiben ergab, aus persönlichem Interesse und in eigener Verantwortung einzelner Bediensteter der Stadtgemeinde. Am 7. 10. 2019 erhob der Beschwerdeführer infolgedessen Beschwerde gegen die Stadtgemeinde bei der Datenschutzbehörde (DSB) aufgrund einer Verletzung seines Rechts auf Geheimhaltung gem § 1 Abs 1 DSGVO.

Die DSB wies die monierten Datenschutzbeschwerden des Beschwerdeführers mit Bescheid ab. Laut DSB sei die Stadtgemeinde nicht Auftraggeber (nunmehr: Verantwortlicher) iSd § 4 Z 4 DSGVO 2000 (nunmehr: Art 4 Z 7 DSGVO) und somit auch nicht zulässige Gegnerin in einem Beschwerdeverfahren. Vielmehr wären im vorliegenden Fall ihre Bediensteten, welche die Abfragen im ZMR durchgeführt haben, als Verantwortliche zu qualifizieren.

Gegen diesen Bescheid und insofern gegen die Rechtsansicht der DSB reichte der Beschwerdeführer beim BVwG eine Beschwerde ein. Als Begründung führte dieser an, dass die Stadtgemeinde als Verantwortliche anzusehen sei, weil ihre Bediensteten nicht über die Mittel der Datenverarbeitung bestimmt hätten. Überdies hätte die DSB in ihrem Bescheid vom 7. 10. 2020 zu D124.1546 (2020-0.500.540) bereits rechtskräftig und bindend festgestellt, dass die Stadtgemeinde Verantwortliche sei. Dadurch, dass sich die DSB auf die Angaben des Beschwerdeführers bzw der Stadtgemeinde verlassen habe, anstatt von Amts wegen den entscheidungsrelevanten Sachverhalt festzustellen, wären die Verfahrensführung und die Beweiswürdigung mangelhaft. Die DSB legte dem BVwG die Bescheidbeschwerde einschließlich Verwaltungsakt vor und führte aus, dass sie im Rahmen des vom Beschwerdeführer zitierten Bescheids lediglich festgestellt hätte, dass die Stadtgemeinde in Bezug auf die Verletzung eines Auskunftsbegleichen Verantwortliche sei.

Das BVwG hatte sich daher im Rahmen dieses Verfahrens insb mit Fragen zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit zu beschäftigen. Konkret wurde darüber entschieden, ob ein Beschwerdeführer von einer Arbeitgeberin dadurch, dass zwei ihrer Bediensteten aus privatem Interesse Informationen über den Beschwerdeführer verarbeitet haben, in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt wird. Zur anwendbaren Rechtslage führte